

TARIFVERTRAG

über altersvorsorgewirksame Leistungen

gültig ab 1. April 2010

TARIFVERTRAG

über altersvorsorgewirksame Leistungen

Zwischen dem

Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk
Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München einerseits

und der

Christlichen Gewerkschaft Metall, Landesverband Bayern
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt andererseits

wird folgender Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sehen die betriebliche Altersvorsorge als sinnvolle Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung an. Um die Zukunftssicherung der Mitarbeiter im bayerischen Elektrohandwerk zu fördern, werden die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen durch eine altersvorsorgewirksame Leistung ersetzt. Zur Umsetzung der betrieblichen Altersvorsorge und Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung präferieren die Tarifvertragsparteien die Altersvorsorgeprodukte der in Bayern bestehenden handwerklichen Versorgungswerke über die MÜNCHENER VEREIN Versicherungsgruppe, insbesondere über den Durchführungsweg der Direktversicherung. Die Anlage von altersvorsorgewirksamen Leistungen über im Betrieb bereits bestehende, anderweitige Versicherungssysteme bzw. Versicherer, erfüllt jedoch ebenfalls den Anspruch nach diesem Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: für das Land Bayern.
2. Fachlich: für alle Betriebe, die Mitglied im Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk oder einer dem Verband angeschlossenen Innung sind.
3. Persönlich: für sämtliche Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks in Bayern fallen.
Die Wahl der männlichen Form dient der Vereinfachung und stellt keinesfalls eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar.

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt altersvorsorgewirksame Leistungen nach § 3 dieses Tarifvertrages.
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt monatlich

<u>ab Inkrafttreten bis 31. Dezember 2010</u>	<u>ab 1. Januar 2011</u>	
für jeden Arbeitnehmer	27,-- Euro	für jeden Arbeitnehmer
für jeden Auszubildenden	14,-- Euro	für jeden Auszubildenden
		60,-- Euro
		15,-- Euro

Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung des jeweiligen Jahres, in dem ein Anspruch bestand.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird die altersvorsorgewirksame Leistung für jeden Kalendermonat bezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen tatsächlichen Betriebszugehörigkeit. Er besteht frühestens für den folgenden Kalendermonat, in dem der Anspruchsberechtigte dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages erklärt, dass er die altersvorsorgewirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag in Anspruch nehmen will.

§ 3 Anlageart und Verfahren

1. Die Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung erfolgt in Form einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung / Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
2. Der Arbeitgeber weist bei Abschluss der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge auf diesen Tarifvertrag hin und hält die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden an, spätestens einen Monat vor Anspruchbeginn einen entsprechenden Altersversorgungsvertrag dem Arbeitgeber vorzulegen.
3. Die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden können im Wege der Entgeltumwandlung und nach dem hierfür zu Grunde liegenden Tarifvertrag weitere Bestandteile ihres Entgeltes in den abgeschlossenen Altersversorgungsvertrag einbringen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.
5. Die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4 Übergangsregelung

1. Dieser Tarifvertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005, der zum 31. März 2010 einvernehmlich beendet wird.
2. Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages ein vermögenswirksamer Vertrag des Arbeitnehmers/Auszubildenden nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005 bedient, ist der Arbeitgeber berechtigt, statt der altersvorsorgewirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005 für die Restlaufzeit dieses vermögenswirksamen Vertrages zu erbringen, höchstens jedoch für eine insgesamt siebenjährige Laufzeit, soweit nicht der Arbeitnehmer/Auszubildende ausdrücklich statt der vermögenswirksamen Leistung die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag beantragt.
In diesem Fall wird ein nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005 bestehender vermögenswirksamer Vertrag mit der Zahlung von altersvorsorgewirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag nicht mehr bedient.
3. Vorbehaltlich freiwilliger, über diesen Tarifvertrag hinausgehender Regelungen, ist eine gleichzeitige Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005 und altervorsorgewirksamer Leistungen nach diesem Tarifvertrag ausgeschlossen.

§ 5 Bestehende Anwartschaften

Bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, soweit sie nicht auf einem Tarifvertrag oder auf Entgeltumwandlung beruhen, können auf die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden bzw. erfüllen diese.

§ 6 Unverfallbarkeit/Übertragung/Abfindung

1. Die vom Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Auszubildenden eingebrachten, zusätzlichen Beiträge zur Altersvorsorge sind sofort unverfallbar.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen. Sofern ein neuer Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, ist dem Arbeitnehmer/Auszubildenden das Recht zur Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft einzuräumen.
3. Abfindungen nach § 3 BetrAVG sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

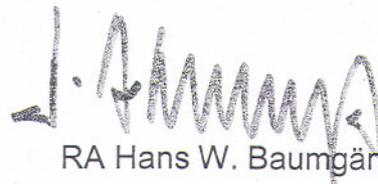
1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20. September 2005 wird mit Wirkung zum 31. März 2010 durch diesen Tarifvertrag abgelöst und wirkt - vorbehaltlich der Übergangsregelung nach § 4 - auch nicht mehr nach.
2. Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Gespräche über eventuelle Anpassungen dieses Tarifvertrages auf.
Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung altersvorsorgewirksamer Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

München, 2. März 2010

Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk
Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München

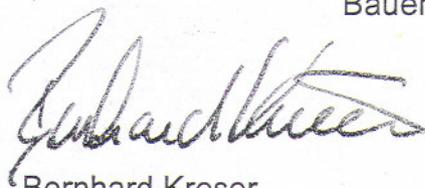


Alois Heldele



RA Hans W. Baumgärtler

Christliche Gewerkschaft Metall
Landesverband Bayern
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt



Bernhard Kreser



Peter Kalisch